

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Abtweiler vom 13.03.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Bezüglich der Angaben zum EURO tritt die Satzung am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.04.1989 außer Kraft.

Abtweiler, den 13.03.01

Ortsgemeinde Abtweiler



(Dörr)
Ortsbürgermeister

Dörr

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

EURO

I. Reihengrabstätten

1) Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 60,--
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 75,--

2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

60,--

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) eine Einzelgrabstätte als Einfachgrab 125,--
- b) eine Doppelgrabstätte als Einfachgrab 250,--
- c) eine Einzelgrabstätte als Tiefgrab 185,--
- d) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab 365,--

2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Beisetzungen je Jahr für

- a) eine Einzelgrabstätte als Einfachgrab 3,13
- b) eine Doppelgrabstätte als Einfachgrab 6,25
- c) eine Einzelgrabstätte als Tiefgrab 4,60
- d) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab 9,20

3) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

III. Aushub und Schließung der Gräber

Bei Aushub und Schließung der Gräber anl. Beisetzungen durch ein Fremdunternehmen oder den Gemeindearbeiter werden die tatsächlich anfallenden Kosten angefordert.

IV. Grabeinfassungen und Fundamente

1. Für die Verlegung der Einfassungsplatten zwischen den Wahlgrabstätten und die vorhandenen Fundamente werden je Doppelgrabstätte die tatsächlich entstandenen Kosten angefordert (nach vorheriger Festlegung durch den Gemeinderat).

2. Für die vorhandenen Fundamente und die ausgebauten Seiten- und Hauptwege an den Reihengrabstätten und Einzelwahlgrabstätten werden die tatsächlich entstandenen Kosten angefordert (nach vorheriger Festlegung durch den Gemeinderat).

V. Benutzung der Friedhofshalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche (inkl. Nutzung der Kühlung)

- a) bis zu 4 Tagen 50,--
- b) für jeden weiteren Tag zusätzlich 12,50

2. Für die Aufbewahrung einer Urne

- a) bis zu 10 Tagen 20,--
- b) für jeden weiteren Tag 2,50

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

VII. Sonstige Gebühren

- Entsorgungskosten des überschüssigen Grabaushubes
- Kosten anl. Gestellung von Grabschmuckmatten
- Mehraufwand zum Entfernen von Fundamenten und Grabeinfassungen und die Entsorgung
- Entfernen von Bepflanzung

Für unter Punkt VII genannten Leistungen und alle weiteren zusätzlichen hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.